

3) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Zollamtes zu Greifswald betr.

(Publ. in Nr. 22 des Amts- und Verrechnungsbl. vom 1. Juni 1853.)

Vom 1. Juli ds. Js. ab wird das Haupt-Zoll-Amt Greifswald in der Provinz Pommern in ein Neben-Zoll-Amt 1. Klasse verwandelt, in der Stadt Greifswald aber einstreifen die Niederlage und dem Neben-Zoll-Amt daselbst die Befugniß zur Begleit-schein-Ausfertigung und Erledigung, sowie zur unbefchränkten Zollerhebung belassen werden; was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen.

Gera, am 24. Mai 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Verzog.

4) Verordnung, die Einschränkung des Verbots gegen den Verkauf von Feuerwerkereien an Kinder &c. betr.

(Publ. in Nr. 23 des Amts- und Verrechnungsbl. vom 8. Juni 1853.)

Durch Verordnung der vormaligen Fürstlichen Landesadministration vom 17. September 1835 ist nicht bloß der Verkauf von Pulver, Raketen, Schwärmer und andern Feuerwerkereien an Kinder bei einer Strafe von 5 Thlr. Genw. untersagt, sondern gleichzeitig auch im Allgemeinen das Abbrennen solchen Feuerwerks, sowie das Schießen mit Feuergewehr in der Nähe von Gebäuden bei einem Reusshof Strafe verboten worden.

Da nun in der neuern Zeit mehrfach wahrzunehmen gewesen ist, daß dieser Verordnung nicht überall gehörig nachgegangen, das gedachte feuergefährliche Spielwerk häufig in unvorsichtiger und mit der öffentlichen Sicherheit unvereinbarer Weise angewendet wird, so finden wir uns hierdurch zu einer nachdrücklichen Einschränkung der errieten be-wogen, indem wir dieselbe zugleich mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des Fürsten, auf sämtliche Landestheile hiermit ausdehnen.

Gera, den 1. Juni 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.**

Verzog.